



Ethische Richtlinien

Im folgenden Text wird zur besseren Verständlichkeit immer die weibliche Form für die Berufsbezeichnung verwendet. Männliche Figurenspieltherapeuten sind selbstverständlich miteingeschlossen.

1 Allgemeines

- 1.1 Die hier aufgeführten ethischen Richtlinien sind verbindlich für alle Mitglieder des Fachverbandes Figurenspieltherapie (FFT) und Mitarbeitende der Fachschule Figurenspieltherapie (FSF). Sie beschreiben eine Grundhaltung, der sich die Mitglieder des FFT und FSF verpflichten und eigenverantwortlich danach handeln. Zwischen den einzelnen Verbandsmitgliedern besteht eine kollegiale Verpflichtung, sich gegenseitig mit Respekt, Achtung und Wahrhaftigkeit zu begegnen. Die Verbandsmitglieder zeigen sich den Zielen des Verbandes auch Dritten gegenüber grundsätzlich loyal.
- 1.2 Die ethischen Richtlinien dienen dem Schutz und Wohl aller praktizierenden und dozierenden Mitglieder des FFT und der FSF in ihrer Berufsausübung. Sie ermöglichen eine professionelle, verantwortungsvolle therapeutische, pädagogische und beratende Tätigkeit und gelten über das Therapie- und Ausbildungsverhältnis hinaus.
- 1.3 Die ethischen Richtlinien dienen dem Schutz und Wohl der Klientel (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) von vom FFT anerkannten praktizierenden Figurenspieltherapeutinnen und Dozierenden.
- 1.4 Die ethischen Richtlinien dienen als Grundlage bei Beanstandungen und Beschwerden, welche an den FFT / die FSF gerichtet werden.

2 Integrität und Berufskompetenz

- 2.1 Die Figurenspieltherapeutin FFT besitzt eine theoretische und praktische Berufsausbildung der FSF oder einer ähnlichen, vom FFT anerkannten Ausbildungsstätte).
- 2.2 Die Figurenspieltherapeutin garantiert in der Ausübung ihres Berufes Integrität sowie hohe fachliche Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen.
- 2.3 Die Figurenspieltherapeutin trägt ihrer eigenen Psychohygiene Sorge und holt sich bei persönlichen Problemen, welche sich auf die Berufsausübung auswirken können, professionelle Hilfe.
- 2.4 Die Figurenspieltherapeutin bildet sich fortlaufend persönlich und fachlich - berufsspezifisch weiter.
- 2.5 Die Figurenspieltherapeutin reflektiert und überprüft ihre Berufstätigkeit. Sie nimmt an Supervisionsstunden bei einer ausgebildeten Fachperson teil und/oder tauscht sich in einer Interventionsgruppe mit Berufskolleginnen und -kollegen aus.



- 2.6 Die Figurenspieltherapeutin zeigt Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit (z.B. mit Elternhaus und Schule). Sie informiert sich bei ihrer Klientel über bereits bestehende Behandlungen (z.B. Psychomotorik, Logopädie, Psychotherapie). Sie überprüft eine mögliche Kooperation mit den bestehenden Therapien, ohne dabei die Regeln des Persönlichkeitsschutzes und der Schweigepflicht zu verletzen.

3 Berufsverantwortung gegenüber der Klientel

- 3.1 Die Figurenspieltherapeutin dient dem Wohlbefinden der hilfesuchenden Personen. Sie anerkennt deren Integrität, Würde und Selbstachtung. Die Interessen ihrer Klientel stehen an erster Stelle.
- 3.2 Die Figurenspieltherapeutin respektiert die Persönlichkeit der Klientel und deren individuelle Biografie. Sie achtet ihre ethnische, kulturelle, religiöse und politische Zugehörigkeit. Sie berücksichtigt ihre Überzeugungen und persönlichen Grenzen sowie allfällige Einschränkungen körperlicher, geistiger und seelischer Art.
- 3.3 Die Figurenspieltherapeutin ist sich bewusst, dass sie auf ihre Klientel einen großen Einfluss hat. Sie hält sich ihr gegenüber mit persönlichen Meinungen und Empfehlungen zurück.
- 3.4 Die Figurenspieltherapeutin macht ihre Klientel auf ihre Eigenverantwortlichkeit und die Notwendigkeit einer kontinuierlichen, aktiven Beteiligung am Therapieprozess aufmerksam.
- 3.5 Die Figurenspieltherapeutin ist sich bewusst, dass in der therapeutischen Beziehung ein Abhängigkeits- / Vertrauensverhältnis besteht. Keinesfalls darf sie dieses dazu missbrauchen, um eigene, persönliche, emotionale, soziale, sexuelle, religiöse oder wirtschaftliche Interessen zu befriedigen. Dies gilt auch dann, wenn die Klientel sie dazu drängt.
- 3.6 Eine besondere Sorgfaltspflicht seitens der Figurenspieltherapeutin besteht gegenüber den ihr von den Erziehungsberechtigten anvertrauten (oder den ihr von einer anderen Stelle zugewiesenen) Kindern / Jugendlichen.
- 3.7 Sind Figurenspieltherapeutinnen und Klientel auf privater Ebene miteinander bekannt, klären erstere sorgfältig ab, ob unter diesem Umstand eine professionelle und qualitative therapeutische Begleitung gesichert werden kann.
- 3.8 Die Figurenspieltherapeutin handelt verhältnismäßig, zweckmäßig, effizient - prozessorientiert und wirtschaftlich. Sie setzt nur Methoden ein, für die sie ausgebildet ist und über die sie Kompetenzen verfügt.
- 3.9 Die Figurenspieltherapeutin bietet ihre Tätigkeit nur so lange an, wie diese der Entwicklung und dem Fortschritt ihrer Klientel zu gute kommt und sorgt für einen sorgfältigen Abschluss der Therapie.
- 3.10 Die Figurenspieltherapeutin bejaht das Selbstbestimmungsrecht und fördert die Eigenverantwortlichkeit ihrer Klientel. Sie räumt ihr das Recht ein, die Therapie von sich aus jederzeit zu beenden oder zu wechseln.
- 3.11 Ist die Figurenspieltherapeutin aus einem Grund in der Ausübung ihres Berufes beeinträchtigt, sei es durch eine Erkrankung, einen Unfall, eine persönliche Krisensituation oder durch Befangenheit, eventuell verbunden mit einer längeren Abwesenheit, trifft sie der Situation angemessene Entscheidungen.



- 3.12 Die Figurenspieltherapeutin mit eigener Praxis muss eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Die an einer privaten oder öffentlichen Institution tätige / von einer privaten oder öffentlichen Institution angestellte Figurenspieltherapeutin vergewissert sich, dass sie durch ihren Arbeitgeber versichert ist.

4 Orientierung der Klientel

- 4.1 Die Figurenspieltherapeutin orientiert ihre Klientel bei der Erstkonsultation umfassend über die eigene Ausbildung, das Berufsbild und die Therapiemethode.
- 4.2 Die Figurenspieltherapeutin klärt die unterschiedlichen Rollen und gegenseitigen Erwartungen und weist auf allfällige Grenzen der Therapiemethode oder eines therapeutischen Prozesses hin.
- 4.3 Die Figurenspieltherapeutin führt ein ausführliches Anamnesegespräch mit ihrer Klientel (bei Kindern / Jugendlichen mit den Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls unter Einbezug der Kinder / Jugendlichen) und legt mit ihr das Setting fest (z.B. Therapiehäufigkeit / -intervalle, Zielvereinbarungen).
- 4.4 Die Figurenspieltherapeutin orientiert ihre Klientel über ihre Rechte (z.B. bezüglich Persönlichkeitsschutz / Schweigepflicht) und ihre Pflichten (z.B. betreffend der Einhaltung der Termine, Abmeldefrist, Konsequenzen bei versäumten Stunden).
- 4.5 Die Figurenspieltherapeutin klärt mit ihrer Klientel die finanziellen Modalitäten (z.B. Barzahlung / Zahlung gegen Rechnung) und die Möglichkeit einer Kostenübernahme durch eine Krankenkasse, welche die Figurenspieltherapie als Therapiemethode anerkennt. Bei Bedarf weist sie hin auf eine allfällige Vergütung über den Sozialfonds des FFT oder anderer sozialer Institutionen (z.B. Frauenvereine, Hilfe für Mutter und Kind, Landeskirchen, Opferhilfe u.a.).
- 4.6 Die Figurenspieltherapeutin orientiert sich bezüglich des Honorars an den Empfehlungen des Berufsfachverbandes FFT.
- 4.7 Die Figurenspieltherapeutin ist dazu verpflichtet, regelmäßig eine Standortbestimmung bezüglich der Entwicklung des Therapieprozesses vorzunehmen und ihre Klientel (bei Kindern / Jugendlichen sind es die Erziehungsberechtigten) transparent darüber zu informieren.
- 4.8 Der Figurenspieltherapeutin wird nahe gelegt, mit ihrer Klientel einen Vertrag abzuschließen, welcher im Wesentlichen folgendes beinhaltet: Angaben zur Methode, zur Häufigkeit und Länge der Therapie sowie zur Bezahlung. Mit dieser Leistungsvereinbarung verpflichtet sich die Figurenspieltherapeutin, ihre Klientel nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

5 Persönlichkeitsschutz und Schweigepflicht

- 5.1 Die selbstständige oder an privaten/öffentlichen Institutionen tätige Figurenspieltherapeutin ist an eine allgemeine Schweigepflicht gebunden und verpflichtet sich, sämtliche Regeln der Geheimhaltung zu wahren. Diese umfasst alle Belange, welche ihr im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit anvertraut werden. Sie beinhaltet sowohl Informationen direkt von der Klientel als auch von Dritten.



- 5.2 Gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen unmündigen Personen besteht diesbezüglich eine besondere Sorgfaltspflicht. Die Figurenspieltherapeutin ist Erziehungsberechtigten gegenüber auskunftspflichtig und arbeitet mit ihnen zusammen (systemischer Ansatz).
- 5.3 Die Figurenspieltherapeutin ist Drittpersonen gegenüber (z.B. Juristen, Ärzten, Psychologen, Therapeuten, Pädagogen sowie Vormundschaftsbehörden und Beiständen u.a. gesetzlichen Vertretern) grundsätzlich nur im Einverständnis der Klientel auskunftsberrechtigt.
- 5.4 Ist die Figurenspieltherapeutin durch gesetzliche Bestimmungen Behörden oder Gerichten gegenüber zu mündlichen Auskünften verpflichtet, muss sie ihre Klientel (beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter) volumnäßig darüber informieren. Schriftliche Berichte sind mit der Klientel zu besprechen.
- 5.5 Die Figurenspieltherapeutin hält sich bei Fallbesprechungen in Super- / Intervisionsgruppen mit Hinweisen zurück, welche klare Rückschlüsse auf die Identität ihrer Klientel erlauben.
- 5.6 Die Figurenspieltherapeutin verwendet Datenmaterial aus der Therapie (z.B. Fallbeispiele, Fotos, Filmaufnahmen) *ohne* Einwilligung ihrer Klientel nur ausreichend anonymisiert zu Aus- und Fortbildungszwecken, für die Öffentlichkeitsarbeit oder zur Publikationszwecken (z.B. für Vorträge oder Zeitungsartikel). Es dürfen dabei keinesfalls Rückschlüsse auf die Identität der Klientel gezogen werden können. Für dieselben dürfen dadurch keine Nachteile entstehen. Die Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen der Klientel (z.B. auf der Webseite der Figurenspieltherapeutin) ist nicht gestattet, auch nicht mit deren Zustimmung.

6 Dokumentationspflicht

- 6.1 Die Figurenspieltherapeutin ist verpflichtet, den Therapieverlauf zu protokollieren und eine regelmäßige Standortbestimmung vorzunehmen.
- 6.2 Die Klientel hat Anspruch auf Einsichtnahme in offizielle Berichte und Unterlagen wie zum Beispiel Korrespondenz mit Krankenkassen oder Behörden.
- 6.3 Die Figurenspieltherapeutin ist zu einer sicheren Aufbewahrung der Akten während zehn Jahren nach Abschluss der Therapie verpflichtet. Die Dokumente müssen so lange vor Fremdeinsicht geschützt aufbewahrt und anschließend vernichtet werden.

7 Umgang mit künstlerischen Werken

- 7.1 Die Figurenspieltherapeutin begegnet den Werken ihrer Klientel gegenüber mit Sorgfalt und Wertschätzung (z.B. Zeichnungen, Arbeiten aus Lehmerde, Figuren und Geschichten).
- 7.2 Die künstlerischen Erzeugnisse sind grundsätzlicher Bestandteil der Therapie.
- 7.3 Die Entscheidung, was mit den während der Therapie geschaffenen und im Therapieverlauf eingesetzten Werken geschieht, obliegt grundsätzlich der Klientel. Dies gilt besonders nach Beendigung der Therapie. Davon ausgeschlossen ist Testmaterial (siehe Artikel 6.3).
- 7.4 Die künstlerischen Erzeugnisse dürfen nur dann öffentlich gemacht werden, wenn eine ausdrückliche Einwilligung der Klientel vorliegt (z.B. zu Aus- / Fortbildungszwecken, für die Öffentlichkeitsarbeit oder zur Publikation, für Vorträge, Zeitungsartikel oder Eigenwerbung).



8 Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit und Werbung

- 8.1 Die Figurenspieltherapeutin informiert in Öffentlichkeit und Werbung unmissverständlich über ihre Ausbildung, ihre Kompetenzen und allfälligen Grenzen ihres Tätigkeitsbereiches (z.B. in Presseartikeln und Inseraten, in Radio- und Fernsehberichten, an Vorträgen und Weiterbildungen). Sie ist sich der Auswirkungen ihres Verhaltens in der Gesellschaft bewusst und repräsentiert ihren Beruf in Theorie und Praxis integer, fachlich fundiert und präzise.
- 8.2 Die Figurenspieltherapeutin präsentiert sich bei öffentlichen Auftritten (z.B. zu Werbezwecken) mit ihrer Ausbildung (FSF), Verbandsmitgliedschaft (FFT) und dem entsprechenden Status (z.B. in Ausbildung, praktizierend). Diese müssen für alle an der Figurenspieltherapie Interessierten nachprüfbar sein.
Öffentliche Auftritte unter dem Namen des FFT/ der FSF müssen vorher mit dem Berufsverband abgesprochen werden.
- 8.3 Die Figurenspieltherapeutin verpflichtet sich, aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, auf das Abbilden / Filmen von Klienten zu verzichten (z.B. zu Werbezwecken auf Homepage und Flyern).
- 8.4 Für den FFT / die FSF verfasste und von diesen publizierte Fachartikel sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen von der Figurenspieltherapeutin nur auf Nachfrage beim Fachverband und im Einverständnis und unter Angabe der Verfasser weiterverwendet werden. Dies gilt auch für Verbandspapiere und Publikationen des FFT / der FSF zu Ausbildung, Berufsbild etc.
- 8.5 Die Figurenspieltherapeutin verwendet zu Werbezwecken für ihre Berufspraxis grundsätzlich von ihr selbstverfasste Texte. Das Zitieren von Textteilen aus offiziellen Verbandspapieren ist unter Berücksichtigung der Quellenangabe möglich. Dies gilt auch für Inhalte, welche allenfalls von Homepages und Flyern von Berufskolleginnen übernommen werden.
- 8.6 Die Figurenspieltherapeutin untersteht sowohl den Richtlinien ihres beruflichen Fachverbandes, als auch den Bundes-, Kantons- und Kommunalgesetzen und allfälligen institutionellen Verordnungen.

9 Verfahrensablauf bei Missachtung der ethischen Richtlinien

- 9.1 Alle Personen, die ein Interesse an der Einhaltung der ethischen Richtlinien FFT haben, sind berechtigt dem Vorstand des FFT eine allfällige Verletzung eben dieser zu melden.
- 9.2 Der Vorstand des FFT beruft daraufhin eine eigens benannte Prüfungskommission ein, bestehend aus drei bis fünf Verbandsmitgliedern, davon ist mindestens ein Mitglied aus dem Vorstand und/oder Schulrat, zur Überprüfung der Vorwürfe.
- 9.3 Betrifft der Vorwurf eine therapeutische Behandlung, muss die Klientel, resp. die Erziehungsberechtigten, die betroffene Figurenspieltherapeutin von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- 9.4 Die betroffenen Personen werden zu einem Gespräch eingeladen und angehört, einzeln und/oder gemeinsam, der Situation entsprechend. Die Prüfungskommission versucht zu vermitteln und strebt eine einvernehmliche Lösung an.



- 9.5 Erachtet die Prüfungskommission die Anschuldigungen als berechtigt, beschliesst sie angemessene Sanktionen (Verweis, Supervision bis hin zum Ausschluss aus dem Fachverband Figurenspieltherapie bei mehrmaligem oder grobem Verstoss).
- 9.6 Entstandene Kosten (Sitzungsspesen, Kosten allfälliger Rechtsauskünfte) sind vom fehlbaren Mitglied zu tragen.
- 9.7 Die Mitglieder des FFT verpflichten sich, die Entscheidungen der Prüfungskommission zu akzeptieren.

Qualitätsleitbild der Höheren Fachschule FFT HF

- a) Die FSF wird vom Schulrat strategisch geführt. Dieser unterstützt die Schulleitung und Dozierenden und legt die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Ziele für alle transparent fest. Er informiert den Vorstand regelmässig über die Belange der Schule.
- b) Die Infrastruktur der Schule ermöglicht einen zeitgemässen Unterricht.
- c) Die Kommunikation basiert auf sachlichen Informationen, Verlässlichkeit und gegenseitigem Vertrauen.
- d) Konflikte werden direkt angesprochen und gelöst, falls nötig mit Hilfe von Schulleitung, Schulrat, Vorstand oder der angerufenen Prüfungskommission.
- e) Schulleitung, Schulrat und Dozierende verpflichten sich den Studierenden gegenüber, ihre Autoritätsstellung nicht zu missbrauchen. Sie verzichten darauf, das ihnen entgegengebrachte Vertrauen für eigennützige Zwecke auszunutzen und die Studierenden in ihren freien Meinungen zu beeinflussen. Unterschiedliche Meinungen und Persönlichkeiten werden akzeptiert und geschätzt.
- f) Die Interessen und Erwartungen der Studierenden werden in Abständen evaluiert und zur kritischen Hinterfragung der Ziele und Angebote der FSF genutzt.